

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

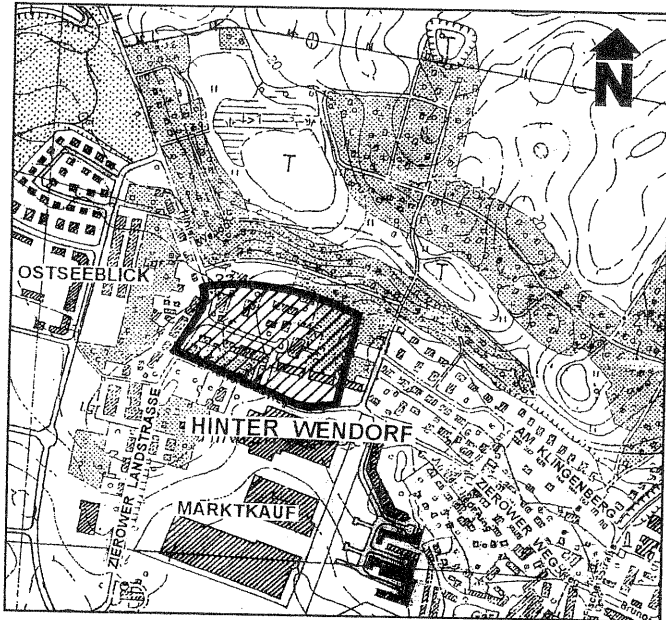
Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 52/99**
„Wohngebiet Gutshof Hinter Wendorf“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die Begrenzung der Kleingartenanlage Klingenberg
 im Osten: durch die Eigenheimbebauung am Tannenweg
 im Süden: durch den Zierower Weg
 im Westen: durch die Wohngrundstücke der Zierower Landstraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
 Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2001 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern den Bebauungsplan Nr. 52/99 „Wohngebiet Gutshof Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 52/99 „Wohngebiet Gutshof Hinter Wendorf“ und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 25. August 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
 – Bauamt, Abt. Stadtplanung –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 151

- a) Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb, Bereich Investitionsvorbereitung und Durchführung, Werftstraße 1, 23966 Wismar
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) „Entwässerung Schweriner Straße 44 – 44 e“
- d) Wismar
- e) Hauptleistungen:

115 m	Schmutzwasserleitung Stz DN 200
26 m	gesteuerte Pressung Stz DN 200
4 Stück	Schmutzwasserschächte DN 1000
115 m	Regenwasserleitung Beton DN 300
30 m	gesteuerte Pressung Stz DN 300
4 Stück	Regenwasserschächte DN 1000
410 m ²	Asphalttragschicht herstellen
410 m ²	Asphaltdeckschicht herstellen
110 Stück	Betonbordsteine setzen
- f) Vergabe nach Losen nicht vorgesehen – Gesamtleistung
- g) entfällt
- h) 15. Oktober bis 21. Dezember 2001
- i) Hansestadt Wismar, Bauordnungs- und Denkmalamt, Abt. Bauverwaltung, SG Submission, Zimmer 239, Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar
 Ausgabe der Unterlagen:
 27. bis 30. August 2001, 8.00 bis 12.00 Uhr
- j) 40,00 DM + 10,00 DM bei Versand + 10,00 DM für Diskette
 Einzahlungen auf das Konto
 bei der Deutschen Bank AG Wismar
 Konto-Nr.: 27 96 662
 BLZ: 130 700 00
 cod. Zahlungsgrund: 2103/01
 oder persönliche Abholung gegen Quittung möglich
- k) 13. September 2001, 9.00 Uhr
- l) Hansestadt Wismar, Bauordnungs- und Denkmalamt, Abt. Bauverwaltung, SG Submission, Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar
- m) deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) 13. September 2001, 9.00 Uhr, Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar, Zimmer 239
- p) geforderte Sicherheiten gemäß Vertragsunterlagen
- q) Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B § 16 und 17 sowie ZVB
- r) Arbeitsgemeinschaften:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) • Referenzliste,
 • Unbedenklichkeitserklärungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft
 • Schriftlicher Nachweis aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung, dass keine Verurteilung oder Bußgeldverfahren zur illegalen Beschäftigung von AN vorliegen
 • Kanalgüteschutz-Verleihungsurkunde
- t) 12. Oktober 2001
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind zugelassen.
- v) Nachprüfstelle lt. § 31 VOB/A:
 Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern,
 Abt. III, Referat 320, Arsenal am Pfaffenteich, 19048 Schwerin